Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 962
A2 A19

3. Juli 2018

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 06.07.2018
Bericht „Wann verbessert die Landesregierung die Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen bin ich um Auskunft zu der Frage einer Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gern nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Joach Stp

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 6. Juli 2018

„Wann verbessert die Landesregierung die Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge?“

Zu den zwei Fragen wird zusammengefasst berichtet.

Das Land erstattet den Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen monatlich eine Kostenpauschale auf der Basis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Kommunen erhalten pro zugewiesenem und dort anwesendem Flüchtling monatlich 866,- EUR, und zwar für die Dauer des Asylverfahrens und darüber hinaus für maximal drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Dies bedeutet, dass auch für die Personengruppe der Geduldeten nach geltender Rechtslage, welche in der 16. Legislaturperiode durch das 10. FlüAG-Änderungsgesetz in das Flüchtlingsaufnahmegesetz aufgenommen worden ist, die FlüAG-Pauschale maximal für drei Monate ausgezahlt wird. Im Gegensatz dazu erstattet der Bund lediglich für einen Monat die Kosten für Geduldete. Die derzeitige Finanzierung lediglich für einen weiteren Monat nach der Ablehnung ist absolut unzureichend, da ein sehr großer Teil dieses Personenkreises langfristig bzw. dauerhaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Häufig sind Rückführungshindernisse nicht in der Person des abgelehnten Asylbewerbers begründet, sondern darauf zurückzuführen, dass in bestimmte Herkunftsländer generell nicht rückgeführt werden kann, z.B. wegen der Lage im Heimatland oder wegen fehlender Kooperationsbereitschaft der Heimatländer. Für Rückführungshindernisse, die in der internationalen Lage und auswärtigen Beziehungen begründet sind, tragen weder die Kommunen noch die Länder Verantwortung. Hier steht der Bund in der Verantwortung.

Ungeachtet dessen hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Kommunen, welche in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden außerordentliche Anstrengungen unternommen haben, zu entlasten, damit sich die Kommunen den eigentlichen Aufgaben der Integration widmen können. Dazu gehört auch eine Überarbeitung der FlüAG-Erstattungssystematik. Dieses Vorhaben wird die Landesregierung umsetzen. Damit wird gleichzeitig eine Forderung aus der kommunalen Landschaft aufgegriffen.

Eine entsprechende Überprüfung der FlüAG-Erstattungssystematik soll auf der Basis der Ergebnisse der Istkosten-Erhebung erfolgen, welche das Land für das Jahr 2017 bei allen 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt hat. Die Untersuchung, welche ein Gutachterteam der Universität Leipzig wissenschaftlich begleitet, soll eine breite, wissenschaftlich analysierte Datenbasis zu den Unterbringungskosten von Flüchtlingen in den Kommunen liefern und die Grundlage für eine Überprüfung der FlüAG-Erstattungssystematik bilden.. Für weitere Informationen zu dem Projekt Istkosten-Erhebung wird auf den schriftlichen Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vom 12. Januar 2018 – Vorlage 17/437 – verwiesen.

Mit konkreten Ergebnissen aus der Istkosten-Erhebung kann in der 2. Jahreshälfte 2018 gerechnet werden. Im Rahmen der sodann vorgesehenen Novellierung des FlüAG wird auch über Grund und Höhe künftiger Unterstützungsleistungen des Landes für die Kommunen zu entscheiden sein.